

13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 16.12.2019 die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

Artikel 1

Im Inhaltsverzeichnis wird unter 6. das Wort "Familienbeauftragte/r" durch die Wortgruppe „Familien- und Seniorenbeauftragte/r“ ersetzt.

Artikel 2

§ 10 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a)

In Satz 1 Buchstaben b wird die Ziffer „200.000“ durch die Ziffer „300.000“ ersetzt.

b)

Nach Satz 3 wird als Satz 4 neu eingefügt:

„Über die Zuschlagserteilungen nach Buchstabe b für Aufträge in Höhen ab 200.000 bis 300.000 Euro berichtet der Oberbürgermeister den Mitgliedern des Hauptausschusses zur jeweils darauffolgenden Sitzung.“

c)

Der ehemalige Satz 4 wird Satz 5.

d)

Der ehemalige Satz 5 wird Satz 6.

Artikel 3

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

„Familien- und Seniorenbeauftragte/r

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bestellt einen Familien- und Seniorenbeauftragten bzw. eine Familien- und Seniorenbeauftragte. Diese/r ist hauptamtlich tätig. Sie oder er soll bei relevanten Entscheidungen gehört werden. Näheres regelt eine Aufgabenbeschreibung durch den Oberbürgermeister, die der Bürgerschaft zur Kenntnis zu geben ist.“

Artikel 4

Die 13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den **13. 01. 2020**

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den **13. 01. 2020**

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



(Die Satzung wurde am **13. 01. 2020** im Internet öffentlich bekannt gemacht.)